

Ehrenordnung

des Rates der Stadt Erkelenz

vom 06. April 2005

Der Rat der Stadt Erkelenz hat aufgrund des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff. / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für die Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW – vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644 ff. / SGV. NRW 2023) und in Verbindung mit dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW 2005, S. 8 / SGV. NRW 20020) am 06. April 2005 die nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Rats- und Ausschussmitglieder erteilen dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; und zwar ist im Einzelnen das Folgende anzugeben:
- a) Familiennamen, Vornamen, Anschrift,
 - b) gegenwärtig ausgeübte Berufe,
 - c) bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - d) Beraterverträge,
 - e) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz,
 - f) Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen,
 - g) Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

- h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- (2) Ferner haben die Rats- und Ausschussmitglieder unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:
- a) Familienstand,
 - b) bei unselbstständiger beruflicher Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin (mit Branche) / des Dienstherrn sowie der eigenen Funktion bzw. der dienstlichen Stellung,
 - c) bei selbstständigen Gewerbetreibenden.
Angabe der Art des Gewerbes unter Nennung der Firma,
 - d) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen:
Angabe des Berufszweiges,
 - e) die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Erkelenz, so weit diese Tätigkeit außerhalb des von den Rats- und Ausschussmitgliedern ausgeübten Berufes erfolgt,
 - f) die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Erkelenz.
- (3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 und 2 dieser Ehrenordnung sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erkelenz und der Ausschüsse verwendet werden. Sie sind im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.
- (2) Die jährliche Veröffentlichung der unter § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhobenen Daten erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.
- (3) Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Rats- oder Ausschussmitglied gegen die Ehrenordnung verstoßen habe, hat der Bürgermeister den Sachverhalt

aufzuklären und die Betreffende / den Betreffenden anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Bürgermeister der Fraktion, der die oder der Betroffene angehört, bzw. dem fraktionslosen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Rat in öffentlicher Sitzung mit.

§ 3

Die Regelungen des § 31 der Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt; entsprechende Meldepflichten der Rats- und Ausschussmitglieder bleiben bestehen.

§ 4

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.